

## Wochenmarktsatzung der Gemeinde Jade

---

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 32 vom 09.10.2009,  
in Kraft getreten am 10.10.2009.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

---

## **Wochenmarktsatzung der Gemeinde Jade**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), i. V. m. den §§ 67, 69 und 70 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Die Gemeinde Jade betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung im Ortsteil Jaderberg

### **§ 2 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt im Ortsteil Jaderberg findet jeden Dienstag auf dem Parkplatz des Verbrauchermarktes Ecke Tiergartenstraße/Raiffeisenstraße statt.
- (2) Als Öffnungszeit für den Wochenmarkt wird ganzjährig der Zeitraum von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den dem Feiertag vorhergehenden Werktag vorverlegt.
- (4) Steht der Wochenmarktplatz aus besonderem Anlass für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung, so bestimmt die Gemeinde Jade einen anderen Platz und veranlasst rechtzeitig eine ortsübliche Bekanntmachung.
- (5) Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Gemeingebrauch an der öffentlichen Verkehrsfläche wird an den Markttagen (einschließlich Auf- und Abbauezeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 3 - Marktaufsicht**

- (1) Beauftragten der Gemeinde Jade oder anderen zuständigen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten.
- (2) Den Anweisungen der Marktaufsicht, die der Gemeinde Jade obliegt, ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 - Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Gegenständen nur Waren feilgeboten werden, die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung des Landkreises Wesermarsch über die Erweiterung der Wochenmarktartikel zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden  
Durch Verordnung vom 16.12.1992 hat der Landkreis Wesermarsch zusätzlich folgende Waren zum Handel auf Wochenmärkten, ausgenommen Stadt Nordenham, zugelassen, soweit diese nicht bereits unter § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung fallen:
  - 1.) Tabakwaren
  - 2.) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
  - 3.) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
  - 4.) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
  - 5.) Reinigungs- und Putzmittel
  - 6.) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
  - 7.) Toilettenartikel einfacher Art
  - 8.) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
  - 9.) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 a + b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.
  - 10.) Kleinspielwaren
  - 11.) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Gemeinde Jade (Ordnungsamt) schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Eine Änderung bzw. Erweiterung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Gemeinde Jade bzw. des Landkreises Wesermarsch.

#### **§ 5 - Teilnahme und Zutritt**

- (1) Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieterin oder Anbieter oder Besucherin oder Besucher am Wochenmarkt teilzunehmen. Anbieterinnen und Anbieter bedürfen der Zulassung gem. § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Jade kann Besucherinnen und Besuchern oder anderen Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall die Teilnahme oder den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 - Zulassung von Anbieterinnen und Anbietern**

- (1) Wer als Anbieterin oder Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung der Gemeinde Jade. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie kann auch zeitlich befristet werden und ist jederzeit widerrufbar.
- (2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Waren- u. Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung kann außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben werden, wenn
  - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
  - b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke, insbesondere für bauliche Vorhaben, benötigt wird,
  - c) die Inhaberin oder der Inhaber einer Zulassung, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 11 Abs. 3 Nr. C, verstoßen haben,
  - d) die nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf dem Wochenmarkt fälligen Gebühren, trotz Aufforderung nicht bezahlt worden sind,
  - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist, oder
  - f) Gründe vorliegen, die eine Versagung der Zulassung gem. Abs. 2 rechtfertigen würden.

Bei einer Aufhebung der Zulassung kann die Gemeinde Jade die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen, bzw. den Platz auf Kosten und Gefahr des Marktbesickers räumen lassen.

## **§ 7 - Standplätze und Zuweisung**

- (1) Auf dem Wochenmarktplatz dürfen Waren nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Beauftragten der Gemeinde Jade nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Wird ein zugewiesener Platz bis Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben werden. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (3) Bleibt ein Beschicker unentschuldigt dem Wochenmarkt fern und kann der Platz nicht anderweitig vergeben werden, so kann die Gemeinde die ausgefallenen Standgelder dem Beschicker in Rechnung stellen.

- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztausch bedarf der Zustimmung der Gemeinde Jade.

### **§ 8 - Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Wochenmarktes nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Jade auf einem von ihr bezeichneten Platz auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Wochenmarktes auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Wochenmarktplatz entfernt worden sein.

### **§ 9 - Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Licht oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb der Standplatzzinhaberin oder des Standplatzzinhabers in Verbindung stehen.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und sicheren Zustand befinden.

## **§ 10 - Versorgungsanlagen**

- (1) Für die Versorgung mit Elektroenergie stellt die Gemeinde Jade die vorhandenen Anschlüsse nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zur Verfügung.
- (2) Der Beschicker ist selbst verantwortlich für:
  - a) das entsprechende Anschlussmaterial (Adapter, Verlängerungskabel usw.),
  - b) die Verlegung der Anschlussleitung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Boden,
  - c) die Betriebssicherheit seiner gesamten elektrischen Anlage. Die elektrischen Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Auf Verlangen hat der Beschicker der Gemeinde Jade den ordnungsgemäßen Zustand seiner elektrischen Anlage nachzuweisen.

## **§ 11 - Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Anbieterinnen und Anbieter, Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen haben mit dem Betreten des Wochenmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere Ver- und Entsorgungsleitungen sind verkehrssicher zu verlegen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
  - b) Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
  - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
  - d) offene Feuer mit Ausnahme von Imbissständen zu machen oder zu unterhalten;
  - e) andere Standplatzinhaberinnen oder -inhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen;
  - f) zu gewerblichen Zwecken Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen und mit tontechnischen Mitteln (z. B. Lautsprecher) zu werben.
  - g) Während der Wochenmarktzeiten ist das Befahren der Wochenmarktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für den erforderlichen Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

## **§ 12 - Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt die Verursacherin oder der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Jade die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

- (2) Das Waschen von Verkaufsfahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz ist nicht gestattet.
- (3) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von min. 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
  - c) alle Abfälle (wie z. B. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrricht) von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten Flächen zwischen unmittelbar benachbarten Ständen zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und selbst zu entsorgen;
  - d) Abwässer nur mit Zustimmung der Gemeinde Jade und dem OOWV und unter Beachtung ihrer Anordnung auf dem Wochenmarktplatz zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Jade ist berechtigt, einen Dritten mit der Abfallentsorgung auf Kosten des nach Abs. 3 Nr. C Verpflichteten zu beauftragen, sofern die Verpflichteten ihrer Entsorgungspflicht nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende im Sinne des § 2 Abs. 2 nachkommen.

### **§ 13 - Ausnahmeregelungen**

Die Gemeinde Jade kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 14 - Haftung**

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Jade keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Gemeinde Jade haftet nur für Schäden, die nachweislich auf das vorsätzliche oder grobfahrlässige Verhalten von Gemeindebediensteten zurückzuführen sind.

### **§ 15 - Marktstandsgelder**

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe der geltenden Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Wochenmarktstandsgeldern erhoben. Die Standgelder sind am jeweiligen Wochenmarkttag fällig und werden von einem Beauftragten der Gemeinde Jade gegen Quittung eingezogen.

## **§ 16 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
- a) die Gestattung des Zutritts gemäß § 3,
  - b) den Zutritt gemäß § 5,
  - c) die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2,
  - d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7,
  - e) den Auf- bzw. Abbau gemäß § 8
  - f) die Verkaufseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 1-4,
  - g) die Werbung gemäß § 9 Abs. 5,
  - h) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten gemäß § 9 Abs. 6,
  - i) bezüglich der Versorgungsanlagen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. C,
  - j) das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. A,
  - k) das Mitnehmen von Tieren gemäß § 11 Abs. 3 Nr. B,
  - l) das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von Kleintieren gemäß § 11 Abs. 3 Nr. C,
  - m) das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gem. § 11 Abs. 3 Nr. F,
  - n) die Verunreinigung des Marktplatzes gemäß § 12 Abs. 1,
  - o) das Waschen von Verkaufseinrichtungen gemäß § 12 Abs. 2,
  - p) die Reinigung der Standplätze gemäß § 12 Abs. 3 Nr. A-D.
- (2) Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Gemeinde Jade Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und mit einem Platzverweis durch die Marktaufsicht (ohne Rückerstattung evtl. gezahlter Entgelte) geahndet werden.

## **§ 17 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Jade, den 30.09.2009

*gez. Kaars*

Kaars  
Bürgermeister